



SATZUNG



**Freundeskreise
für Suchtkrankenhilfe**

**Freundeskreise
für Suchtkrankenhilfe
Landesverband Bayern e.V.**

Präambel:

Die Freundeskreise des Vereins sind freiwillige Zusammenschlüsse zur Hilfe und Selbsthilfe für Suchtkranke und deren Angehörige. Freundeskreise wirken an der Lösung von Sucht- und Abhängigkeitsproblemen im Rahmen eines zeitgemäßen Behandlungsgefüges mit.

Wir setzen auf persönliche Beziehungen.

Wir sehen den ganzen Menschen.

Wir begleiten Abhängige und Angehörige gleichermaßen.

Wir verstehen uns als Selbsthilfegruppen.

Wir begleiten in eine zufriedene Abstinenz.

Wir sind für alle Suchtformen offen.

Wir leisten ehrenamtliche Hilfe.

Wir arbeiten im Verbund der Suchtkrankenhilfe.

Wir sind Freundeskreise.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1) Der Verein heißt: Freundeskreise für Suchtkrankenhilfe Landesverband Bayern e.V.
- 2) Er hat seinen Sitz in Nürnberg und ist in das Vereinsregister eingetragen.
- 3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 4) Der Verein ist Mitglied im Dachverband Freundeskreise für Suchtkrankenhilfe – Bundesverband e.V. in Kassel.

§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2) Zweck des Vereins ist die Förderung der Wohlfahrtspflege.
- 3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei einer Auflösung des Vereins keine Anteile aus dem Vereinsvermögen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 4) Auslagen für den Verein (z.B. Aufwendungen der Teilnehmer an Arbeitskreisen und Freundeskreiseminaren) werden gem. § 670 BGB erstattet.
- 5) Vorstandsmitglieder dürfen für Zeit - und Arbeitsaufwand angemessene Vergütungen erhalten. Über Gewährung und Höhe der Vergütungen beschließt der Vorstand (§ 10 Abs. 1 d. S.). Begünstigte Vorstandsmitglieder haben bei der Beschlussfassung über ihre eigene Vergütung kein Stimmrecht.

§ 3 Aufgaben

- 1) Der Verein betätigt sich im Sinne evangelischer Diakonie als Wesens- und Lebensäußerung der im Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland e.V. mitwirkenden Kirchen in Ausübung christlicher Nächstenliebe.
- 2) Der Verein ist an das Bekenntnis und die Ordnungen der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern gebunden. Er gehört im Sinne des Diakoniegesetzes der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern als ordentliches Mitglied dem Diakonischen Werk der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern e.V. an und ist damit mittelbar auch dem Evangelischen Werk für Diakonie und Entwicklung e.V. (Diakonie Deutschland) angeschlossen.
- 3) Der Verein hat die Förderung der Arbeit für Suchtgefährdete, Suchtkranke und deren Angehörige sowie die Aufklärung über die Suchtgefahren zum Ziel.
- 4) Der Zweck des Vereins wird verwirklicht insbesondere durch:
 - Vertretung und Koordinierung der Interessen der Freundeskreise auf Landesebene.
 - Information über die Tätigkeit der Freundeskreise.
 - Informations- und Erfahrungsaustausch mit ihren Mitgliedern.
 - Öffentlichkeitsarbeit zur Suchtkrankenhilfe.
 - Aus- und Fortbildung von Mitgliedern in der Suchtkrankenhilfe (ehrenamtliche Suchtkrankenhelfer/Suchtkrankenhelferinnen und Gruppenbegleiter/Gruppenbegleiterinnen).
 - Vorbereitung und Durchführung landesweiter Treffen zum Zwecke der Begegnung und Weiterbildung.
 - Zusammenarbeit und Erfahrungsaustausch mit anderen Selbsthilfegruppen, Abstinenzverbänden und Institutionen.
 - Einbringen fachlicher und spezifischer Gesichtspunkte der Freundeskreise in den Gesamtverband für Suchtkrankenhilfe.
 - Förderung der Bildung von Freundeskreisen.
- 5) Bei der Erfüllung seiner Aufgaben trägt der Landesverband Sorge für ein gleichberechtigtes Miteinander von Frauen und Männern.

§ 4 Die Freundeskreise im Landesverband

- 1) Zusammenkunft von Teilnehmern/Teilnehmerinnen bzw. ordentlichen Mitgliedern eines Freundeskreises.

Es finden regelmäßige Treffen (idealerweise wöchentlich) von an Suchtselbsthilfe interessierten Personen in dafür geeigneten Räumen statt. Die Bekanntgabe der Treffen erfolgt auf der Webseite des entsprechenden Freundeskreises bzw. des Landesverbandes.

Teilnehmer/Teilnehmerinnen dieser Treffen können ordentliches Mitglied dieses Freundeskreises durch regelmäßige Bezahlung eines Mitgliedsbeitrages werden.

- 2) Mitgliedschaft bei einem regionalen Freundeskreis

Die beitragspflichtige Mitgliedschaft in den regionalen Freundeskreisen und somit automatisch auch im Landesverband ist zwar keine Pflicht für Gruppenteilnehmer, wird aber vom Landesverband sehr erwünscht und in den Freundeskreisen aktiv beworben.

Nichtmitglieder haben bei personellen sowie strukturellen Fragen, also konkret bei der Wahl zu Freundeskreisbegleitern/ Freundeskreisbegleiterinnen und Landesdelegierten, sowie beispielsweise bei Abstimmungen zum Budget, zur Höhe der Mitgliedsbeiträge oder zu Anschaffungen kein Stimmrecht. Nichtmitglieder haben kein Anrecht auf finanzielle Unterstützung des Landesverbandes bei Teilnahme an Seminaren.

- 3) Gründung eines offiziellen Freundeskreises im Landesverband

Bestehende oder im Bestehen befindliche Selbsthilfegruppen (Freundeskreise) können eine Mitgliedschaft im Landesverband beantragen.

Eine persönliche Vorstellung des antragstellenden Freundeskreises auf der Delegiertenversammlung ist obligatorisch; dort erfolgt die Abstimmung über den Antrag auf Mitgliedschaft auf Probe für 1 Jahr. Im Probejahr sind alle Rechte und Pflichten gegeben (u.a. die Benutzung des gesetzlich geschützten Logos).

Ein Jahr später wird auf Antrag auf der entsprechenden Delegiertenversammlung eine Abstimmung zur Bestätigung der vollwertigen Mitgliedschaft erfolgen.

4) Struktur eines Freundeskreises

Die ordentlichen Mitglieder eines regionalen Freundeskreises wählen eine verantwortliche Person (Freundeskreisbegleiter/Freundeskreisbegleiterin) und - je nach ihrer konkreten Anzahl (siehe § 7 Abs. 2) - einen oder mehrere Landesdelegierte zur Teilnahme an den Delegiertenversammlungen des Landesverbandes.

Der Freundeskreisbegleiter/die Freundeskreisbegleiterin ist verantwortlich für alle alltäglichen Belange zur Gewährleistung der Funktion eines regionalen Freundeskreises (z.B. Stellung von Förderanträgen oder Kontakt zu regionalen Suchtberatungsstellen). Überdies verpflichtet er/sie sich als unmittelbarer Ansprechpartner/unmittelbare Ansprechpartnerin des Landesverbandes zur Teilnahme an dessen sog. „Pflichtveranstaltungen“.

Die Eigenständigkeit der einzelnen Freundeskreisgruppen ist ein hohes Gut. Regionale und strukturelle Eigenheiten sollen gewürdigt werden, damit die lebendige Selbsthilfe dieser ehrenamtlichen Initiativen nicht eingeengt werden.

§ 5 Mitgliedschaft, Beiträge

- 1) Mitglieder können regionale Selbsthilfegruppen (Freundeskreise) sowie natürliche und juristische Person werden, die bereit sind, die Kriterien der vorstehend aufgeführten Bestimmungen anzuerkennen und zu unterstützen. Mindestens 50 Prozent der Mitglieder müssen einer Kirche der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in Bayern oder in Deutschland angehören und alle Mitglieder den Zweck des Vereins fördern sowie sich mit den kirchlichen Werten und Zielen identifizieren. Die Mitgliedschaft in einem Freundeskreis begründet automatisch auch die Mitgliedschaft im Landesverband.
- 2) Die Aufnahme eines Freundeskreises als Mitglied erfolgt aufgrund eines schriftlichen Antrages an den Vorstand, über den die Delegiertenversammlung endgültig entscheidet.

- 3) Die Mitglieder bezahlen Jahresbeiträge. Die Höhe der Beiträge wird von der Delegiertenversammlung beschlossen. Die Freundeskreise ziehen die Beiträge ein und führen sie an den Landesverband ab.
- 4) Der Austritt eines Freundeskreises erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand. Er wird wirksam mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Austritt erklärt wird.
- 5) Ein Freundeskreis kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn er gegen die Ziele oder den Zweck des Landesverbandes verstößt, das Ansehen der Gemeinschaft schädigt und die Aufgaben be- oder verhindert. Über den Ausschluss des Freundeskreises hat die Delegiertenversammlung zu entscheiden.

§ 6 Organe des Landesverbandes

1) Organe des Landesverbandes sind:

- Delegiertenversammlung
- Landesvorstand
- Beirat

§ 7 Delegiertenversammlung

- 1) Die Delegiertenversammlung setzt sich aus den Delegierten der Freundeskreise, der Vorstandschaft und den Bundesdelegierten zusammen und wird vom Vorsitzenden des Landesverbandes oder einem Stellvertreter/einer Stellvertreterin geleitet.
- 2) Die Zahl der Delegierten jedes regionalen Freundeskreises richtet sich nach der Mitgliederzahl der in ihm organisierten Mitglieder. Bis zu je 50 Mitglieder werden durch eine Delegierte bzw. einen Delegierten vertreten. Die Delegierten werden vom jeweiligen regionalen Freundeskreis gewählt.

- 3) Jeder regionale Freundeskreis hat spätestens acht Wochen vor der Delegiertenversammlung seine Delegierten und deren Stellvertreter/Stellvertreterinnen namentlich mit Anschrift dem Landesverband mitzuteilen.
- 4) Die Delegiertenversammlung tritt auf Einladung des Vorsitzenden oder eines Stellvertreters/einer Stellvertreterin mindestens 1-mal jährlich zusammen. Sie wird in Textform unter Angabe der Tagesordnung mindestens 4 Wochen vorher einberufen.
- 5) Eine außerordentliche Delegiertenversammlung muss vom/von der Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung einberufen werden, wenn 25% der Mitglieder dies unter Angabe von Zweck und Gründen schriftlich verlangen.
- 6) Die Delegiertenversammlung ist unabhängig von der Zahl der Delegierten beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, sofern Gesetz oder Satzung nichts anderes bestimmen. Beschlüsse über Änderungen dieser Satzung bedürfen der Zustimmung von 2/3 der abgegebenen Stimmen. Satzungsänderungen bedürfen der Genehmigung des Landeskirchenamtes der ev.-luth. Kirche in Bayern.
- 7) Bei Wahlen gilt: Gewählt ist, wer die meisten der abgegebenen Stimmen erhält (relative Mehrheit).
- 8) Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen nicht mit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- 9) Die Beschlüsse der Delegiertenversammlung werden protokolliert. Das Protokoll wird vom Vorstandsvorsitzenden, einem Stellvertreter und dem Protokollführer unterzeichnet. Das Protokoll wird den Delegierten auf der Homepage des Landesverbandes im internen Bereich zugänglich gemacht.

§ 8 Aufgaben der Delegiertenversammlung

- 1) Die Aufgaben der Delegiertenversammlung sind insbesondere:
 - Verwirklichung der im Leitbild genannten Ziele.
 - Wahl des Landesvorstandes.

- Wahl der Bundesdelegierten auf 3 Jahre. Wahl von 2 Kassenprüfern/Kassenprüferinnen und einer Stellvertretung auf 3 Jahre.
- Beschlussfassung über Änderungen der Satzung.
- Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des/der Landesvorsitzenden und Entscheidung über die Entlastung.
- Entgegennahme des Kassenberichtes und des Kassenprüfungsberichtes sowie Entscheidung über die Entlastung.
- Beschlussfassung über die Höhe der Mitgliedsbeiträge.
- Beschlussfassung über Aufnahme einer regionalen Selbsthilfegruppe auf Probe für 1 Jahr.
- Beschlussfassung über endgültige Aufnahme und Ausschluss von regionalen Freundeskreisen.

§ 9 Kassenprüfung

- 1) Zur Prüfung der Kassen- und Jahresabrechnung wählt die Delegiertenversammlung 2 Kassenprüfer/Kassenprüferinnen und eine Stellvertretung für die Dauer von 3 Jahren. Sie haben einmal jährlich die Kasse und die Jahresabrechnung zu prüfen. Das Ergebnis der Prüfung ist der Delegiertenversammlung schriftlich bekannt zu geben. Die Delegierten entscheiden über die Entlastung des Kassiers/der Kassierin.

§ 10 Landesvorstand

- 1) Der Landesvorstand besteht aus:
 - dem/der ersten Vorsitzenden
 - zwei gleichberechtigten Stellvertretern/Stellvertreterinnen
 - dem/Schriftführer/der Schriftführerin
 - dem Kassier/der Kassierin.

- 2) Mindestens ein Drittel der Mitglieder des Landesvorstands sollen Frauen sein. Sämtliche Mitglieder des Landesvorstands müssen einer Kirche angehören, die der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in Bayern oder Deutschland angeschlossen ist.
- 3) Der/die erste Vorsitzende wird von der Delegiertenversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt, die Stellvertreterinnen und Stellvertreter erstmals für 2 Jahre, später für 3 Jahre. Der Kassier/die Kassierin wird für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Der Schriftführer/die Schriftführerin wird erstmals für 2 Jahre, später für 3 Jahre gewählt.
- 4) Der Landesvorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, so wählt die Delegiertenversammlung für den Rest der Wahlperiode ein neues Vorstandsmitglied.
- 5) Der Landesvorstand vertritt den Landesverband gem. § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich und ist für seine Arbeit verantwortlich. Der/die erste Vorsitzende und der Kassier/die Kassierin vertreten jeweils einzeln, die Stellvertreter und der Schriftführer/die Schriftführerin vertreten jeweils zu zweit.
- 6) Zu den Aufgaben des Landesvorstandes gehören insbesondere:
 - Die Leitung des Landesverbandes und die ordentliche Geschäftsführung.
 - Vorbereitung und Ausführung der Beschlüsse der Delegiertenversammlung.
 - Einberufung der Delegiertenversammlung.
 - Wahrnehmung der Vertretung des Landesverbandes in den Fachverbänden auf Landesebene und beim Diakonischen Werk Bayern.
 - Stellungnahme zu wichtigen Sachfragen.
 - Aufstellung des Finanzplanes.
 - Erstattung des Tätigkeitsberichtes vor der Delegiertenversammlung.
 - Entscheidung über vorläufige Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.
- 7) Der Landesvorstand ist mit der Anwesenheit der Hälfte der Mitglieder beschlussfähig. Der Vorstand ist auch beschlussfähig, wenn nicht alle Vorstandsämter besetzt sind. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

- 8) Der Landesvorstand tritt nach Bedarf, jedoch mindestens zweimal im Jahr, zusammen. Über jede Sitzung des Landesvorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen und an die Mitglieder des Landesvorstandes zu übersenden.

§ 11 Beirat

- 1) Der Beirat besteht aus den Mitgliedern des jeweiligen geschäftsführenden Vorstandes sowie je einem Vertreter/einer Vertreterin der regionalen Freundeskreise, vorzugsweise dem Freundeskreisbegleiter/der Freundeskreisbegleiterin und den Bundesdelegierten.
- 2) Die wesentliche Aufgabe des Beirats ist die Verbindung zwischen den regionalen Freundeskreisen und dem Landesvorstand während des laufenden Jahres.
- 3) Der Beirat tagt mindestens einmal im Jahr. In diesen Sitzungen werden alle Punkte von Bedeutung für den Landesverband und die regionalen Freundeskreise angesprochen.
- 4) Über jede Sitzung des Beirats ist eine Niederschrift anzufertigen und an die Mitglieder des Beirats zu übersenden.
- 5) Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- 6) Die Beschlüsse haben für den geschäftsführenden Vorstand empfehlenden Charakter.

§ 12 Arbeitskreise

- 1) Zur Vorbereitung oder Durchführung bestimmter Aufgaben können vom Vorstand Arbeitskreise einberufen werden. Diese haben keine Entscheidungsbefugnis, sondern können nur Empfehlungen aussprechen. In den Arbeitskreisen können auch Personen mitarbeiten, die keine Mitglieder der Freundeskreise sind.

§ 13 Geschäftsstelle

- 1) Der Vorstand kann eine Leitung der Geschäftsstelle berufen. Wird keine berufen, teilt sich der Vorstand die Aufgaben der Geschäftsstelle. Die Geschäftsstellenleitung muss sich vollinhaltlich für die Verwirklichung des Zieles und des Zweckes des Landesverbandes einsetzen.

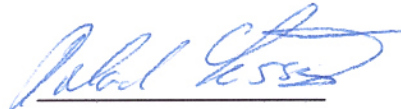
§ 14 Auflösung

- 1) Zur Auflösung des Landesverbandes bedarf es eines mit 2/3 Stimmenmehrheit gefassten Beschlusses der Delegiertenversammlung.
- 2) Bei Auflösung des Vereines oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereines an das Diakonische Werk Bayern e.V. in Nürnberg, Abt. Suchthilfe, das es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.


Die Neufassung der Satzung wurde beschlossen in der Delegiertenversammlung am 22. März 2025 in Reimlingen.



Claudia Rösch
1. Vorsitzende



Roland Lisson
stellv. Vorsitzender



Margit Bürk
Kassierin